

Beitragsordnung für den gemeinnützigen Verein Burning Q Project e.V.

Beitragsordnung vom 8.02.2020

Beitragsordnung des Burning Q Project e.V.

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden

§3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

a. Für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	2,00 €
b. Für Jugendliche (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr)	1,00 €
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Mitgliedern steht es frei einen höheren Beitrag zu zahlen.

§4 Regelung

1. Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten
2. Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der monatlich anteilige Beitrag des laufenden Kalenderjahres mit Beginn des Beitragsmonats zu zahlen.
3. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
4. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein

gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

5. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.
6. Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart werden. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden.

§5 Zahlung und Fälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.
2. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat. In Ausnahmefällen erlaubt der Verein eine Zahlung per Überweisung oder in Bar.
3. Die Beiträge werden jeweils zum 31.1 fällig und bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme. Ist ein SEPA-Lastschriftmandat verfügbar, wird der Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE85ZZZ00001299209 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) eingezogen.
4. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

§6 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf die folgenden Konten zulässig:

Sparkasse Rotenburg Osterholz IBAN: DE53 2415 1235 1410 0528 62 BIC: BRLADE21ROB

§7 Vereinsaustritt

1. Ein Vereinsaustritt ist in Textform bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende möglich.
2. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr

§8 Veränderungen

1. Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und dem Kassenwart mitzuteilen.

Osterholz-Scharmbeck, den 19.01.2019

Der Vorstand